

Grundstücksnutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (Grundstückseigentümergeklärung)

(Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Internexio Pacht & Management GmbH.)

Die Internexio Pacht & Management GmbH beabsichtigt, im Kreis Minden-Lübbecke ein zukunftsfähiges Glasfasernetz zu errichten, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, Telefonie und TV angeboten werden. Mit dem Netzbetrieb beauftragt die Internexio Pacht & Management einen oder mehrere Dienstleister.

Eigentümer des Grundstücks	
Name, Vorname / Firma	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	E-Mail

Vertreten durch	
Name, Vorname / Firma	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	E-Mail

Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer	
Name, Vorname	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	E-Mail

- Einfamilienhaus

 Doppelhaus

 Reihenhaus
 Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

 Gewerbeimmobilie
 sonstige Bedarfsstelle gem. beigefügter Liegenschaftskarte

1. Der Eigentümer ist damit einverstanden und gestattet der Internexio Pacht & Management, Mönckebergstr. 19, 20095 Hamburg (nachfolgend "Vertragspartner") unentgeltlich auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anzubringen, einzubauen und zu verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz vom Vertragspartner herzustellen. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserkabel, Glasfaserleerrohr, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum vom Vertragspartner und i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet dem Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.
2. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.
3. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der vom Vertragspartner beauftragte Dienstleister im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die von den Dienstleistern angebotenen Dienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik notwendige elektrische Strom wird den Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen werden vorinstallierte und bestehende Hausverkabelungen (vorhandene Telefon- oder Fernsehkabelverteilanlagen) genutzt. Ein Umbau der bestehenden Hausverkabelungen ist nicht vorgesehen.
4. Für den Anschluss an das Glasfasernetz entsteht ein Baukostenzuschuss in Höhe von 100,00 Euro. Dieser wird nach Fertigstellung der Hauseinführung dem Eigentümer von der Internexio Pacht & Management GmbH in Rechnung gestellt.
5. Für den Fall, dass der Vertragspartner das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Vertragspartner zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.
6. Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes. Die Errichtung unterliegt einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vertragspartners.
7. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Vertragspartner personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erheben und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichern und verarbeiten und an Dritte weitergeben darf, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes ist der Vertragspartner.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer oder Bevollmächtigter